

Geschäftsordnung

FC Weil e.V.

Gegründet: 18. Juni 1928



Grundsätzliche Bestimmungen zu § 18 Nummer 3 der Satzung

Beschlüsse werden durch den Gesamtvorstand, den Ausschuss oder die Abteilungen gefasst. Der oder die 1. oder 2. Vorsitzende werden nachfolgend Vorsitzender genannt.

Aufgaben des Gesamtvorstandes (Zusammensetzung § 13 der Vereinssatzung), neben den in der Satzung in § 14 geregelten Aufgaben:

1. Es ist mindestens halbjährlich im Geschäftsjahr eine Sitzung des Gesamtvorstandes abzuhalten.
2. Die Sitzung ist durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter einzuberufen.
3. Beschlüsse des Gesamtvorstandes haben Gültigkeit durch einfache Mehrheit, eine Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Verträge mit Firmen und Institutionen werden nach Beschluss in der Vorstandssitzung von einem der beiden Vorsitzenden unterzeichnet.
5. Der Gesamtvorstand kann zur Planung einer Veranstaltung einen Festausschuss zusammensetzen und einberufen.
6. Anträge können mündlich oder in schriftlicher Form gestellt werden.
7. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht an einer Abteilungsversammlung teilzunehmen.
8. Der Gesamtvorstand bestätigt die in einer Abteilungsversammlung gewählte Abteilungsleitung.

Ergänzende Bestimmung zu § 11 Nummer 2 der Satzung

Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Unterrichtung der Mitglieder auch durch eine Pressemitteilung. Diese enthält Tag, Uhrzeit und Ort der Versammlung und soll in der Woche der Versammlung veröffentlicht werden.

Die Tagesordnung ist dabei nicht Punkt für Punkt anzugeben.

Die weiteren Belange des Vereins werden durch den Vereinsausschuss geregelt.

1. Eine Ausschusssitzung ist durch den/die 1. Vorsitzende/n einzuberufen. Bei dessen Verhinderung beruft der/die Stellvertreter/in die Sitzung ein.
2. Eine Ausschusssitzung findet mindestens einmal je Quartal statt.
3. Beschlüsse des Ausschusses haben Gültigkeit durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Sitzungsteilnehmer. Eine Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des jeweiligen Antrages.
4. Anträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden.
5. Dem Vereinsausschuss gehören folgende Personen an:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 3. Vorsitzende/r
 - d) bis zu 3 Beisitzer

- e) 1. Kassier/in
- f) 2. Kassier/in
- g) Mitgliederverwalter/in
- h) Schriftführer/in
- i) 1. Vereinsjugendleiter/in oder Stellvertreter/in
- j) Organisationsleiter/in
- k) Abteilungsleiter/innen, Stellvertreter/innen oder Ansprechpartner
- l) Jugendleiter/in oder Stellvertreter/in der Abteilungen
- m) Ehrenvorsitzender

Aufgaben der Abteilungen

1. Durchführung einer Abteilungsversammlung oder Teamsitzung je Kalenderjahr.
2. Neuwahlen der Abteilungsleitung alle zwei Jahre. Bei Rücktritt ist eine sofortige Neuwahl durchzuführen oder Ansprechpartner der Abteilung zu benennen für die Vereinssitzungen Ausschuss und Mitgliederversammlung.
3. Wählen darf jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Von der Terminfestlegung der Abteilungssitzung ist der Gesamtvorstand in Kenntnis zu setzen.
6. Über Veranstaltungen der Abteilung ist der Gesamtvorstand in Kenntnis zu setzen, ausgenommen ist der laufende Spielbetrieb.
7. Die Abteilungsversammlung ist durch Aushang im Vereinsheim anzukündigen. Eine Presseveröffentlichung ist nicht Pflicht, im Interesse der Mitglieder wünschenswert.
8. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen und an den Schriftführer auszuhändigen.
9. Die Abteilungsleitung, Stellvertreter oder Ansprechpartner der Abteilungen unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Umsetzung des §72 Jugendschutzgesetz.

Sonstiges

Die bestehenden Ordnungen sind einmal jährlich auf den Inhalt zu prüfen.